



SVDE ASDD

Schweizerischer Verband
der Ernährungsberater/innen
Association suisse
des diététiciens-ne-s
Associazione Svizzera
delle-dei Dietiste-i



Entschädigungs- und Spesenreglement für freiwillige Mitarbeitende des SVDE

1. Allgemeines

Dieses Entschädigungs- und Spesenreglement gilt für alle freiwilligen Mitarbeitenden des SVDE, die im Auftrag des Vorstands Aufgaben und Mandate übernehmen, mit Ausnahme des Vorstands, dessen Entschädigung als leitendes Organ in einem eigenen Reglement geregelt ist.

Die Freiwilligenarbeit erfolgt mit einer geringfügigen Entschädigung. Es werden zudem die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen und Auslagen ersetzt.

Für freiwillig Mitarbeitende, deren Entschädigung und Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, muss gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein Lohnausweis erstellt werden, in welchem die Pauschalspesen unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen sind. Der Lohnausweis muss in der persönlichen Steuererklärung deklariert werden.

Da der jährliche Freibetrag von CHF 2'300.00 für Nebenerwerbstätigkeiten nicht überschritten wird, werden keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge abgerechnet.

Die Abrechnungen sind **halbjährlich zu erstellen** (10. Juni und 10. Dezember) und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der Geschäftsstelle zum Visum zuzustellen. Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente (oder Kopien) wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

2. Entschädigung der Freiwilligenarbeit (Honorare)

Freiwilligenarbeit im Namen des SVDE wird mit **einem Sitzungsgeld von CHF 100.- pro Sitzung** entschädigt für:

- die Rekurskommission;
- die Berufsordnungskommission;
- die Kommission Bildungsstandards;
- die Kommission Arbeitsstandards;
- die Tarif- & DRG-Kommission;
- alle temporären Projekt- und Steuerungsgruppen.

Freiwilligenarbeit im Namen des SVDE wird mit **halbjährlichen Pauschalen von CHF 200.-** entschädigt für:

- die Redaktionskommission SVDE ASDD Info;
- die Arbeitsgruppe NutriPoint;
- die Arbeitsgruppe Fortbildungszertifizierung.

Freiwilligenarbeit im Namen des SVDE wird mit **einem Sitzungsgeld von CHF 100.- pro Sitzung, einer einmaligen Grund-Pauschalen von CHF 100.- pro gänzlich neukonzipierter Fortbildung und einer Pauschal-Entschädigung von CHF 200.- pro Tag** bei denjenigen Anlässen, an welchen man als Organisator/in anwesend sein muss, entschädigt für:

- Arbeitsgruppe Fortbildung Deutschschweiz
- Arbeitsgruppe Fortbildung Romandie;
- Arbeitsgruppe Fortbildung Tessin;
- Organisationskomitee Wissenschaftliches Programm NutriDays.

3. Rückvergütung von Spesen und Auslagen¹

3.1 Grundsätze

Als Spesen gelten Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen.

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenergebnis und gegen Beleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

3.2 Fahrtkosten

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Vergütet wird auf Basis **2. Klasse und ½-Tax**.

Reisespesen für internationale Anlässe gem. Vorstandsbeschluss bzw. Budget.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt **bis CHF 0.70**

3.3 Verpflegungskosten

Treten Freiwillige eine Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen **bis CHF 30.-**
- Nachtessen **bis CHF 35.-**

¹ Orientiert sich am Muster-Spesenreglement für NPO der Schweizerischen Steuerkonferenz

3.4 Übernachtungskosten

Übernachtungsspesen gem. Vorstandsbeschluss bzw. Budget.

3.5 Übrige Kosten

Für die übrigen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung können **halbjährliche Pauschalen bis CHF 25.-** bezahlt werden. Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

4. Gültigkeit und Inkrafttreten

Dieses Spesen- und Entschädigungsreglement wurde vom Vorstand des SVDE an seiner Sitzung vom 5. Juli 2016 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Es besteht in deutscher und französischer Sprache; im Falle von Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text massgebend.